

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge im Department für Pflegewissenschaft an der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 21.07.2021, zuletzt geändert am 15.06.2022

Hochschule für Gesundheit

University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

nichtamtliche Lesefassung zur Amtlichen Bekanntmachung AB 18/2022

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge im Department für Pflegewissenschaft an der Hochschule für Gesundheit Bochum

vom 21. Juli 2021, zuletzt geändert am 15.06.2022

nichtamtliche Lesefassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), §§ 3-10 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV.NRW S. 830) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVO) vom 13. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1060) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 (weggefallen)	3
§ 3 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Bildung im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege M.A.	3
	4

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge im Department für Pflegewissenschaft an der Hochschule für Gesundheit. Das Auswahl- und Zulassungsverfahren richtet sich nach der Rahmenzulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge an der Hochschule für Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung. Die Einschreibung in zulassungsfreie Studiengänge erfolgt bei Vorliegen der in dieser Ordnung genannten Zugangsvoraussetzungen nach der Einschreibungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung und nach den durch die Hochschule festgelegten Einschreibeverfahren.

§ 2 (weggefallen)

§ 3 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Bildung im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege M.A.

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Bildung im Gesundheitswesen Fachrichtung Pflege an der Hochschule für Gesundheit Bochum ist ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit einer Gesamtnote von grundsätzlich mindestens "gut" (2,5), der regelmäßig durch einen Abschluss im Bereich Pädagogik bzw. Didaktik der Pflegeberufe oder einem affinen Bereich nachgewiesen wird, sowie der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung.
- (2) Der erste berufsqualifizierte Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 kann ausnahmsweise auch nachgewiesen werden durch besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder eine besonders für das Pflege- und Gesundheitswesen relevante und ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.
- (3) Die einschlägige Berufsausbildung ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren und bei der Einschreibung nachzuweisen. Sie wird nachgewiesen durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachfrau bzw. -mann (oder Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. -pfleger) oder als Hebamme bzw. Entbindungspfleger. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Bewerberinnen bzw. Bewerber aus nicht verwandten Bereichen können ausnahmsweise unter Auflagen zugelassen werden. Die erforderlichen Feststellungen und Auflagen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.

(5) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzung ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test "Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF) mit einer Bewertung von "4,0" oder besser im Durchschnitt für die Bereiche "Leseverstehen", "Hörverstehen", "Schriftlicher Ausdruck", "Mündlicher Ausdruck" oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Bildung im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege im Department für Pflegewissenschaft vom 14.05.2019 außer Kraft.